

Etienne Deshoulières 0103486

Universität : Panthéon-Assas

Licence - Jura - 6. Fachsemester

Deutsch-französische Stufe

Irrtum über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

*Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Voraussetzungen und
Wirkungen, Frage der Anspruchskonkurrenz*

**Deutsch-französisches Seminar:
Der Mobiliarkauf im deutschen Recht**

Prof. Dr. Hans-Peter Benöhr
Professor an der Humboldt Universität zu Berlin

M. le prof. Claude Witz
Professeur à l'Université Robert-Schuman (Strasbourg III)
Détaché à l'Université de la Sarre (Sarrebriick)

Paris 09.06.2004

Gliederung

I. Vorstellung und Unterscheidung der Voraussetzungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung

A. Vorstellung der Voraussetzungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

1. Voraussetzungen und Einrede der Mängelhaftung

a. Voraussetzungen

- i. Ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB
- ii. Ein Mangel gemäß §§ 434, 435 BGB
 1. Sachmangel (§ 434 BGB)
 2. Rechtsmangel (§ 435 BGB)

b. Einrede

- i. Die Kenntnis des Mangels gemäß § 442 BGB
- ii. Die Verjährung gemäß § 438 BGB

2. Voraussetzungen und Einrede des Irrtums über wesentliche Eigenschaften

a. Voraussetzungen

- i. Der Anfechtungsgrund gemäß § 119 II BGB
 1. Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften
 2. Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft
 3. Kausalität zwischen dem Irrtum und die Lieferung einer unerwünschten Sache
- ii. Die Anfechtungserklärung gemäß § 143 BGB
 1. Der Inhalt
 2. Der Adressat gemäß § 143 I und II BGB

b. Einrede

- i. Die Verjährung gemäß § 121 BGB
 1. Nach dem Anfechtungsgrund (§ 121 I BGB)
 2. Nach der Abgabe der Willenserklärung (§ 121 II BGB)
- ii. Die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts (§ 144 I BGB)
- iii. Die Zulässigkeit der Anfechtungsberechtigung

B. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Voraussetzungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

1. Gemeinsamkeiten

a. Die Lieferung einer vom Käufer unerwünschten Sache

b. Die Falschlieferung wegen eines Fehlers

2. Unterschiede

a. Die Verjährung

b. Die Zurechenbarkeit des Fehlers

c. Der Zeitpunkt des Fehlers

d. Die Auslegung des Fehlers

II. Vorstellung und Unterscheidung der Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung

A. Vorstellung der Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung

1. Wirkungen der Mängelhaftung

- a. Nacherfüllung
- b. Schadensersatz
- c. Rücktritt oder Minderung der Kaufpreis

2. Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften

- a. Rückwirkende Nichtigkeit gemäß § 142 BGB
- b. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden gemäß § 122 BGB

B. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

1. Gemeinsamkeiten

- a. Der Inhaber des Anspruchs
- b. Die Haftung des "Irrenden "

2. Unterschiede

- a. Die Anfechtung
- b. Die Hierarchie der Möglichkeiten des Käufers

III. Frage der Anspruchskonkurrenz

A. Das Problem der Anspruchskonkurrenz im Europäischen Zivilrecht

B. Die Lösung der deutschen Rechtsprechung

- 1. Vorrang der Mängelhaftung**
- 2. Zeitpunkt des Ausschlusses von § 119 II BGB**
- 3. Wirkung der Lösung**

Literaturverzeichnis

- Hamburg Universität** **Überblick: Mängelhaftung beim Kauf §§ 434 ff. BGB**
In: <http://bgb.jura.uni-hamburg.de/a/a--mangel-kaufv.html>
(Zitiert als Hamb. Uni., Überblick §§ 434 ff. BGB)
- Lorenz, Stephan** **Anfechtung von Willenserklärungen**
In: www.lrz-muenchen.de/~Lorenz/skripten/anfechtung.pdf
(zitiert als Lorenz, Anfechtung von Willenserklärung)
- Pédamon, Michel** **Le contrat en droit allemand**
In: LGDJ, Paris 1997
(Zitiert als Pédamon, Le contrat en droit allemand)
- Ranieri, Filippo** **Kaufrechtliche Gewährleistung und Irrtumsproblematik:
Kontinuität und Diskontinuität in der Judikatur des
Reichsgerichts nach 1900.**
In [http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/
Ranieri2.html](http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Ranieri2.html)
**(Zitiert als Ranieri, Kaufrechtliche Gewährleistung und
Irrtumsproblematik)**

Einleitung

Während die Debatte zwischen französischen Juristen noch lebhaft im Gange ist, gab die EU-Richtlinie vom 25. Mai 1999 (Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Gebrauchsgüter) Deutschland die Gelegenheit, das Schuldrecht zu reformieren.

Die Mängelhaftung ist die Folge der Gewährleistung in Folge eines Kaufvertrags¹. Im französischen Recht ist das Konzept der Mängelhaftung in drei verschiedene Begriffe unterteilt. Der erste Begriff umfasst "les vices cachés", das sind Fehler, welche einen normalen Gebrauch der Sache verhindern². Danach gibt es die "la non-conformité", die den Unterschied zwischen der Beschaffenheit und der gelieferten Sache abdeckt³. Zuletzt existiert die "garantie d'éviction" deren Ziel darin besteht, den friedlichen Genuss der Sache zu garantieren. Im deutschen Recht wird der Mangel als negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Ware definiert⁴.

Das Ziel der Regelung hinsichtlich des Irrtums über wesentliche Eigenschaften ist wie beim "l'erreur" im französischen Recht die Integrität der Einwilligung zu garantieren. Dies ist zwar ein gutes Beispiel einer parallelen Rechtsinstitution im Deutschen und Französischen Recht. Jedoch ist die Irrtumstheorie im deutschen juristischen System komplexer. Es besteht eine Besonderheit: die

¹ § 433 I S.2

² Civ. 1ère, 27 octobre 1993 : "Les défauts qui rendent la chose impropre à sa destination normale constituent les vices définis par 1641 de Code Civil".

³ Civ. 1ère, 16 juin 1993 : la non-conformité est due à "un manquement du vendeur à son obligation de délivrer [une chose] conforme aux spécifications convenues par les parties".

⁴ Für die Beschreibung dieses Begriffs siehe unten Anhang 2.

Konstruktion der Anfechtung und die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten eines Irrtums⁵.

Um das Thema „Irrtum über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Voraussetzungen und Wirkungen, Frage der Anspruchskonkurrenz“ zu behandeln, wird hier nur auf den Irrtum, der ein Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft ist, eingegangen. Parallel wird die Gewährleistung im Kaufvertrag über die Sonderregelung für Verbraucherschutz⁶ und Handelsrecht⁷ nicht behandelt. Das Thema wird auch gemäß dem Themenkomplex „Der Mobiliarkauf im deutschen Recht“ beschränkt. Die Fragen zum Immobiliarkauf werden nicht behandelt.

Erst wird die Unterscheidung zwischen den Voraussetzungen (I) und zwischen den Wirkungen (II) des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung präsentiert. Danach wird es um Frage der Anspruchskonkurrenz gehen (III).

⁵ Für die Unterscheidung zwischen den Verschiedenen Irrtum siehe unten Anhang 1.

⁶ §§ 474 ff. BGB

⁷ § 377 Rügeobliegenheit

I. Vorstellung und Unterscheidung der Voraussetzungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung

A. Vorstellung der Voraussetzungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

1. Voraussetzungen und Einrede der Mängelhaftung

Seit der Schuldrechtsreform vom 1. Januar 2002 ist die Lieferung einer mangelfreien Sache gemäß § 433 Abs. S.2 BGB Teil der Leistungspflicht des Verkäufers. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird nur der Kaufvertrag im allgemeinen Recht behandelt. Die speziellen Regeln für den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und Handelskauf (§ 377 HBG) werden nicht zur Sprache gebracht.

a. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen des Anspruches aus §§ 434 ff. BGB sind:

i. Ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB

Der Kaufvertrag wird wie gewöhnlich durch Abgabe und Annahme zweier konkludent zueinander abgegebenen Willenserklärung geschlossen. Neben der wesentlichen Verpflichtung- die Sache zu übertragen und das Eigentum an der Sache zu verschaffen, hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben (§ 433 I S.2 BGB).

ii. Ein Mangel gemäß §§ 434, 435 BGB

Der Mangel ist die negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Ware⁸.

1. Sachmangel (§ 434 BGB)

Vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 I 1 BGB)

Es geht hier um die subjektiven Fehler. Die Sache ist nicht frei von Mängeln, soweit sie nicht die von den Parteien vereinbarte Beschaffenheit hat. Andere Kriterien finden keine Anwendung, solange eine vertragliche Vereinbarung gegeben ist.

Ohne vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 I Nr. 2 und Nr. 1 BGB)⁹

Die Parteien haben keine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes getroffen, haben aber bestimmte Vorstellungen über die Verwendung der Kaufsache (§ 434 I Nr. 1 BGB). Der Verwendungszweck der Sache darf jedoch nicht lediglich von einer Partei vorausgesetzt worden sein. Nur wenn nach dem konkludenten Verhalten der Parteien eine besondere Verwendung vorausgesetzt wird, ist § 434 I Nr. 1 BGB und nicht § 434 I Nr. 2 BGB gegeben.

Die Sache ist gemäß § 434 I 1 Nr. 2 BGB mangelfrei, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet. Bei gebrauchten Sachen können die Eigenschaften vom Käufer erwartet werden, die solche Sachen typischerweise haben (objektiver Mangelbegriff).

Spezielle Fälle der Montage (§ 434 II 1 und 2 BGB)

Montagefehler liegen vor, wenn die Umsetzung der Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unzulänglich ist. (§ 434 II S.1). Die Sache ist auch mangelhaft, wenn sie eine mangelhafte Montageanleitung hat und dadurch eine kausal verursachte fehlerhafte Eigenmontage entsteht (§ 434 II 2).

2. Rechtsmangel (§ 435 BGB)

⁸ *Hamb. Uni.*, Überblick §§ 434 ff. BGB

⁹ *Hamb. Uni.*, Überblick §§ 434 ff. BGB

Das Rechtsmangel entspricht teilweise der französischen "garantie d'éviction". Die Tatbestände vom Rechtsmangel sind unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen. Das § 435 S.1 BGB stellt allein auf das Bestehen eines Drittrechtes ab. Die Sache ist nicht frei von einem Rechtsmangel, wenn dingliche oder obligatorische Rechte eines Dritten, den Erwerber in der Freiheit der Eigentumsausübung einschränken. Dasselbe gilt, wenn im Grundbuch ein nicht bestehendes Recht eingetragen ist (§ 435 S.2).

iii. Die Anwesenheit des Fehlers bei Gefahrübergang

Bei dem Sachmangel muss der Fehler bei Gefahrübergang vorliegen. (§ 434 I 1). Gemäß § 446 BGB ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Zeitpunkt der Übergabe der Sache.

b. Einrede

Die Einreden, die gegen einen Anspruch aus §§ 434 ff. BGB geltend gemacht werden können, sind:

i. Die Kenntnis des Mangels gemäß § 442 BGB

Der Käufer ist nicht geschützt, wenn er Kenntnis von dem Mangel hat (§ 442 I S.1). Das Gleiche gilt, wenn er infolge grober Fährlässigkeit keine Kenntnis von dem Mangel hatte (§ 442 I S.1). Diese Ausdehnung findet keine Anwendung, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat (§ 442 I S.1 2. HS).

ii. Die Verjährung gemäß § 438 BGB

Der Anspruch, der sich aus der Mängelhaftung ergibt, verjährt in zwei Jahren bei einem Mobiliarmangel¹⁰ (§ 438 I Nr. 3) und in 30 Jahren bei Rechtsmängeln (§ 438 I Nr. 1 a). Gemäß § 438 II BGB beginnt die Verjährung, außer bei Grundstücken, mit der Ablieferung der Sache.

2. Voraussetzungen und Einreden des Irrtum über wesentliche Eigenschaften

Im deutschen Recht haben die Regeln über wesentlichen Eigenschaften eine Besonderheit im Vergleich mit den französischen Regeln. Die Möglichkeit einen Anspruch wegen eines Irrtums durchzusetzen, besteht nur durch die Anfechtung. In dieser Seminararbeit wird sich auf die Behandlung des Irrtums der über wesentliche Eigenschaften beschränkt.

a. Voraussetzungen

Gemäß § 119 II BGB ist der Irrtum über die im Verkehr als wesentlich angesehen Eigenschaften der Person oder der Sache als Irrtum über den Inhalt der Erklärung einzuordnen.

i. Die Anfechtungsgrund gemäß § 119 II BGB

1. Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften

Der Irrtum über wesentlichen Eigenschaften ist von anderen Fallgruppen des Irrtums zu unterscheiden¹¹. § 119 II BGB deckt nur die Fälle ab, in denen es um eine Unstimmigkeit zwischen den Eigenschaften der Person oder der Sache, aufgrund derer der Käufer

¹⁰ § 438 Nr. 3 bestimmt die Verjährung "im Übrigen".

¹¹ Siehe unten Anhang 1

seine Willenserklärung abgegeben hat, und den wirklichen Eigenschaften, die die Sache aufweist, geht¹². Sie ist kein Erklärungsirrtum; in welcher die Person nicht sagt, was sie sagen wollte. Sie ist auch kein Identitätsirrtum, weil bei dem Irrtum wesentlichen Eigenschaften die Person oder Sache gut identifiziert worden sind. Sie weist aber nicht die Eigenschaften, die der Erklärende erwartet hat, auf.

Die wesentlichen Eigenschaften über eine Person sind alle rechtlichen- oder tatsächlichen Elemente, die sie charakterisieren (Alter, Geschlecht, Zahlungsfähigkeit, professionelle Eignung...). Diese Eigenschaften müssen in Beziehung zu dem Vertragsziel gesetzt werden.

Die wesentlichen Eigenschaften über eine Sache sind die Eigenschaften (Form, Zusammensetzung...) oder alle rechtlichen- oder tatsächlichen Elemente, die Einfluss auf den Gebrauch oder den Wert der Sache haben (Echtheit eines Kunstwerks, Dienstalder des Stempels...). Der Irrtum über den Wert ist, wie im französischen Recht auch, unbeachtlich.

2. Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft

Die Eigenschaften sind verkehrswesentlich, wenn sie im Hinblick auf das konkrete Geschäft nach der Verkehrsanschauung für wertbildend gehalten werden¹³. Das konkrete Geschäft soll so sein, dass aus der Sicht des Erklärenden die Eigenschaften der Sache untypisch sind. Der Motivirrtum ist unbeachtlich, außer wenn das Motiv als Parteivereinbarung beschrieben wird.

3. Kausalität zwischen dem Irrtum und die Lieferung einer ungewollten Sache

¹² *Pédamon*, Le contrat en droit allemand, S.136

¹³ BGH 22. Sept. 1983

§ 119 I BGB beschreibt eine "normativ gefilterte" Kausalität¹⁴. Es liegt Kausalität vor, wenn die Lieferung der nicht gewollten Sache seine Ursache im Irrtum findet, der objektiv bei verständiger Würdigung des Empfängerhorizonts interpretiert wird. Der Käufer hätte eine solche Willenserklärung nicht abgegeben, wenn er die wirkliche Lage gekannt hätte oder wenn er den Fall vernünftiger hätte würdigen können.

ii. Die Anfechtungserklärung gemäß § 143 BGB

Die Anfechtung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

1. Der Inhalt

Die Anfechtung muss erklären, dass die abgegebene Erklärung wegen eines Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft nicht gelten soll. Das Bestreiten der Existenz einer Willenserklärung ist nicht ausreichend¹⁵.

2. Der Adressat gemäß § 143 I und II BGB

Gemäß § 121 ist derjenige anfechtungsberechtigt, der bei seiner Willenserklärung einem Irrtum unterlegen ist. Für den Kaufvertrag ist dies der Käufer. Gemäß § 143 I erfolgt die Anfechtung durch die Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Liegt ein Kaufvertrag vor, so ist dieser „andere Teil“ (§143 II) der Verkäufer.

b. Einrede

i. Die Verjährung gemäß § 121 BGB

¹⁴ Lorenz, Anfechtung von Willenserklärung

¹⁵ Lorenz, Anfechtung von Willenserklärung

1. Nach Kenntnisnahme des Anfechtungsgrunds
(§ 121 I BGB)

Wenn der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von dem Anfechtungsgrund genommen hat, muss er unverzüglich anfechten. Das heißt, dass der Käufer sofort handeln muss, nachdem er seinen Irrtum bemerkt hat.

2. Nach der Abgabe der Willenserklärung
(§ 121 II BGB)

Die Anfechtung ist allerdings ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

i. Die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts
(§ 144 I BGB)

Wird das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt, so ist die Anfechtung ausgeschlossen.

ii. Die Unzulässigkeit der Anfechtung

Gemäß § 142 II ist die Anfechtung nicht mehr möglich, wenn der Käufer Kenntnis von dem Irrtum hatte oder haben musste. In mehreren Fällen wird die Anfechtung als unzulässig angesehen. Die Möglichkeit eine Willenserklärung in den Fällen eines Irrtums über das vertragstypische Risiko (Risikogeschäfte) anzufechten, wird zum Beispiel ausgeschlossen.

B. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Voraussetzungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

1. Gemeinsamkeiten

a. Die Lieferung einer von dem Käufer unerwünschten Sache

Sowohl im Falle eines Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft, als auch bei der Mängelhaftung, hat der Käufer eine andere Sache oder nicht eine solche Sache erwartet. Es lässt sich ein Unterschied zwischen dem, was er zum Zeitpunkt der Einigung erwartet hat und dem, was er schließlich bekommen hat, feststellen.

b. Die Falschlieferung wegen eines Fehlers

In beiden Konstellationen ist die Lieferung einer nicht erwünschten Sache die Folge eines Fehlers.

2. Unterschiede

a. Die Verjährung

Die Verjährung ist in den Fällen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften mit zehn Jahren länger als im Falle der Mängelhaftung (zwei Jahre). Jedoch ist der Käufer in den Fällen eines Irrtums gezwungen, den Vertrag unverzüglich nach Kenntnisnahme des Fehlers anzufechten.

b. Die Zurechenbarkeit des Fehlers

Befindet sich der Käufer im Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft, wollte dieser eine andere Sache, als er es in seiner Willenserklärung ausgedrückt hat. In diesem Fall ist der Fehler dem Käufer zuzurechnen.

Wenn ein Mangel vorliegt, stimmt die abgegebene Willenserklärung mit dem tatsächlichen Willen überein, aber man erhält eine Sache, die nicht dem nach der Erklärung zu erwartenden Sache entspricht. In diesem Fall ist der Fehler dem Verkäufer zuzurechnen.

Problematisch ist es, beide Fälle zu unterscheiden. Hat der Verkäufer den Willen des Käufers nicht richtig interpretiert, oder hat er nicht eine mangelfreie Sache geliefert? Folgendes Kriterium wird zur Abgrenzung herangezogen: Wenn die Sache normalerweise solche Qualitäten hat, dann wird der Fehler dem Käufer zugerechnet; (er muss die verlangten Qualitäten jedoch spezifizieren) und der Anspruch findet seine Grundlage in der Anfechtung wegen Irrtums. Wenn die Sache aber normalerweise nicht solche Qualitäten hat, wird der Verkäufer zur Verantwortung gezogen und der Anspruch muss auf Grundlage der Mängelhaftung ausgeübt werden.

In Rahmen des § 434 I Nr. 2 eignet sich die Sache nicht nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung, die jedoch lediglich einseitig erwartet wird. Es liegt aber keine vertraglich vorausgesetzte Verwendung vor. Der Käufer kann in diesem Fall nur gemäß § 119 Abs. II BGB anfechten.

c. Die Zeitpunkt des Irrtums

Der Irrtum gemäß § 119 BGB findet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses statt. Der Mangel gemäß § 434 BGB tritt jedoch erst zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags auf.

d. Die Auslegung des Fehlers

Wenn der Fehler auf Seite des Käufers zu finden ist, der sich im Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft befindet, wird die Unstimmigkeit zwischen den erwarteten Eigenschaften der Person

oder der Sache und die wirklichen Eigenschaften objektiv bei verständiger Würdigung des Empfängerhorizonts interpretiert.

Wenn es sich um einen Mangel handelt, also der negativen Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Sache, liegt der Fehler der Seite des Verkäufers. Die Subjektivität des Mangels, folgt erst durch eine evtl. vertraglich vereinbarte Beschaffenheiten (§ 434 I 1 BGB) oder durch bestimmte Vorstellungen über die Verwendung der Kaufsache (§ 434 I Nr. 1) und wird dementsprechend interpretiert. Die Auslegung wird nur objektiv, wenn auf die "gewöhnliche Verwendung" abgestellt wird (§ 434 I Nr. 2 BGB).

II. Vorstellung und Unterscheidung zwischen den Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung

A. Vorstellung der Wirkungen des Irrtum über wesentliche Eigenschaften und Mängelhaftung

1. Wirkungen der Mängelhaftung

Der Inhaber der Anfechtungsmöglichkeit ist gemäß § 437 BGB der Käufer. Wie auch in der Europäischen Richtlinie vorgesehen, gibt es eine Hierarchie der Anpruchsmöglichkeiten über die der Käufer gemäß § 437 BGB verfügt.

a. Nacherfüllung

§ 437 Nr. 1 bestimmt, dass der Käufer nach § 439 die Nacherfüllung verlangen kann. Gemäß § 439 I kann der Käufer nach seiner Wahl

als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Natur der Nacherfüllung unterscheidet sich in beiden Fällen: Im ersten Fall kann er die Reparatur der Sache verlangen, im zweiten hingegen verfügt der Käufer über einen Anspruch derselben Natur die Lieferung der (mangelfreien) Sache.

Gemäss § 439 III 1 BGB kann der Verkäufer die getroffene Wahl dem Käufer verweigern, wenn die Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Der Käufer kann dann eine andere Art der Nacherfüllung wählen. Jedoch verfügt der Verkäufer auch hier gemäß § 439 III 1 BGB noch über die Möglichkeit die Wahl des Käufers abzulehnen. In diesem Fall oder wenn die Nachbesserung der Sache zweimal fehl schlägt bedarf es keiner Fristsetzung mehr. Der Käufer kann zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. (§ 440).

d. Schadensersatz

Der Käufer kann gemäß § 437 Nr. 3 nach den §§ 440 iVm 280, 311a BGB Schadensersatz verlangen. Der § 280 BGB behandelt die Fälle einer Pflichtverletzung, das heißt bei der Mängelhaftung die Nichterfüllung der vertraglichen Pflicht, die geschuldete Sache zu liefern. Die Voraussetzungen des § 280 BGB sind:

- Vertragliches Schuldverhältnis
- Nichterfüllung
- Die Nichterfüllung ist dem Verkäufer zuzurechnen
- Einhaltung der Fristen gemäß § 281 BGB (bzw. 280 III BGB)

c. Rücktritt oder Minderung der Kaufpreis

Der Käufer kann gemäß § 437 Nr. 2 nach den § 440 iVm 323 und 326 V BGB von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Gemäß § 323 BGB ist nach einer angemessenen Fristsetzung der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung möglich. Der § 325 BGB bestimmt, dass das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen wird.

Gemäß § 326 V BGB kann der Käufer auch zurücktreten, wenn die Leistungspflicht gemäß § 275 I, II und III BGB wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Gemäß § 411 I BGB kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Wenn er diese Entscheidung trifft, dann findet § 323 V 2 BGB keine Anwendung. Das heißt, dass der Käufer nach der Minderung den Kaufpreis zurückverlangen kann, auch wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

2. Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften

Der Inhaber der Anfechtungsmöglichkeit ist gemäß § 121 BGB der Käufer.

a. Rückwirkende Nichtigkeit gemäß § 142

Wenn die Anfechtung erfolgt, so ist das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 I BGB).

b. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden gemäß § 122 BGB

Der Käufer ist jedem Dritten, der durch die Nichtigkeit des Vertrages Schaden genommen hat, zu Schadensersatz verpflichtet.

Jeder, der mit einer Willenerklärung ein Vertragsverhältnis hervorbringt, schafft ein Vertrauen in die Gültigkeit des Vertrags bei seinem Vertragspartner. So ist der Anfechtende aus Gründen der

Rechtssicherheit zu Schadensersatz verpflichtet, um die negativen Folgen der Vertragsnichtigkeit zu reparieren. Dieser Interessensausgleich wird negatives Interesse genannt¹⁶. Dieses „negative Interesse“ steht im Gegensatz zum positiven Interesse, das dem französischen "dommages et intérêt" ähnlich ist. Bei dem negativen Interesse erhält der Anfechtungsgegner finanziellen Ausgleich, um die Situation wiederherzustellen, die vor Vertragsschluss bestand, bevor sein Vertrauen in die Gültigkeit des Vertrauens getäuscht wurde. (z.B.: Beförderungskosten, um den Vertrag zu unterzeichnen, entgangener Gewinn...).

Gemäß § 122 II BGB kann der Verkäufer keinen Schadensersatz verlangen, wenn er Kenntnis der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit hatte (Verschulden des Anfechtungsgegners). Ist sein Vertrauen nicht getäuscht, dann wird er keinen Schadensersatz bekommen.

B. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Wirkungen des Irrtums über wesentliche Eigenschaften und der Mängelhaftung

1. Gemeinsamkeiten

a. Der Inhaber des Anspruchs

In beiden Fällen ist der Käufer der Inhaber der Anspruchs.

b. Die Haftung des "Irrenden"

Wie in I.B.2.a erwähnt, ist der Fehler im Falle eines Irrtums über die wesentlichen Eigenschaften dem Käufer und im Falle der Mängelhaftung dem Verkäufer zurechenbar. Im ersten Fall haftet der Käufer. Im zweiten haftet der Verkäufer. Es lässt sich bemerken, dass in beiden Fällen der "Irrende" haften wird.

¹⁶ Pédamon, Le contrat en droit allemand, S.137

2. Unterschiede

a. Die Anfechtung

Wenn es sich um die Mängelgewährleistung handelt, gibt es keinen Anfechtungsgrund. Der Anspruch lässt sich normalerweise ohne Intervention des Richters durchsetzen. Der Käufer hat eine Forderung gegen den Verkäufer gemäß §§ 434 ff. BGB. Wie bei dem Irrtum wird der Käufer nur Klage erheben, wenn diese Forderung nicht erfüllt wird.

b. Die Hierarchie der Möglichkeiten des Käufers

Entgegen den Anfechtungswirkungen (Nichtigkeit und Schadensersatzpflicht der Käufer) kann die Gewährleistung der fehlerhaften Sache mehrere Wirkungen haben. Nacherfüllung, Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises. Die Möglichkeit einen Anspruch auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung der Kaufpreis auszuüben, steht dem Käufer nur offen, wenn die Nacherfüllung von dem Verkäufer abgelehnt worden ist.

III. Frage der Anspruchskonkurrenz

A. Das Problem über die Anspruchskonkurrenz im Europäischen Zivilrecht

Die Uneinheitlichkeit und Unsicherheit in nahezu allen europäischen Rechtsordnungen bei der Klärung des Verhältnisses zwischen Irrtumsregelung und kaufrechtlicher Gewährleistung haben dieses

Konkurrenzproblem zu einer klassischen Streitfrage des Kaufrechts in allen kontinentalen Rechtssystemen werden lassen¹⁷.

In Frankreich war der Unterschied zwischen "l'erreur" et "les garanties du vendeur" bis vor kurzem noch nicht klar. Jedoch ist die Frage der Anspruchskonkurrenz von der Cour de cassation geregelt worden. Die Lösung in Frankreich sieht vor, dass, wenn es sich gleichzeitig um vice caché und Irrtum handelt, der vice caché – Gewährleistung- die einzige Anspruchsgrundlage für die Fehler der verkauften Sache, die einen normalen Gebrauch verhindern, ist¹⁸. Wenn es sich im Gegensatz dazu um non-conformité und Irrtum handelt, hat der Käufer die Wahl den Anspruch auf Nichtigkeit des Vertrages wegen Irrtums oder auf non-conformité zu stützen¹⁹.

B. Die Lösung der deutschen Rechtsprechung

1. Vorrang der Mängelhaftung

Die Lösung über die Frage der Anspruchskonkurrenz ist bereits von dem Fünften Zivilsenats des Reichgerichts vom 1. Juli 1905 gegeben worden²⁰. Kann die Eigenschaft, über die der Käufer irrt, zugleich auch Gewährleistungsansprüche auslösen, so ist eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Diese Lösung verhindert, dass der Käufer die kurze Frist des § 438 BGB umgeht.

2. Zeitpunkt des Ausschlusses von § 119 II BGB

¹⁷ *Ranieri*, Kaufrechtliche Gewährleistung und Irrtumsproblematik

¹⁸ Cass. 3^{ème} civ., 7 juin 2000 : "La garantie des vices cachés [constitue] l'unique fondement de l'action exercée pour défaut de la chose vendue la rendant impropre à sa destination normale".

¹⁹ Cass. 3^{ème} civ., 25 mars 2003 : " Etaient recevables les actions fondées, d'une part, sur la non-conformité de la chose vendue et, d'autre part, sur l'erreur commise sur une qualité substantielle de cette chose".

²⁰ (V ZR/1995), in: RGZ 61, 171

Vor dem Gefahrübergang ist die Möglichkeit zur Anfechtung noch nicht ausgeschlossen²¹.

4. Wirkung der Lösung

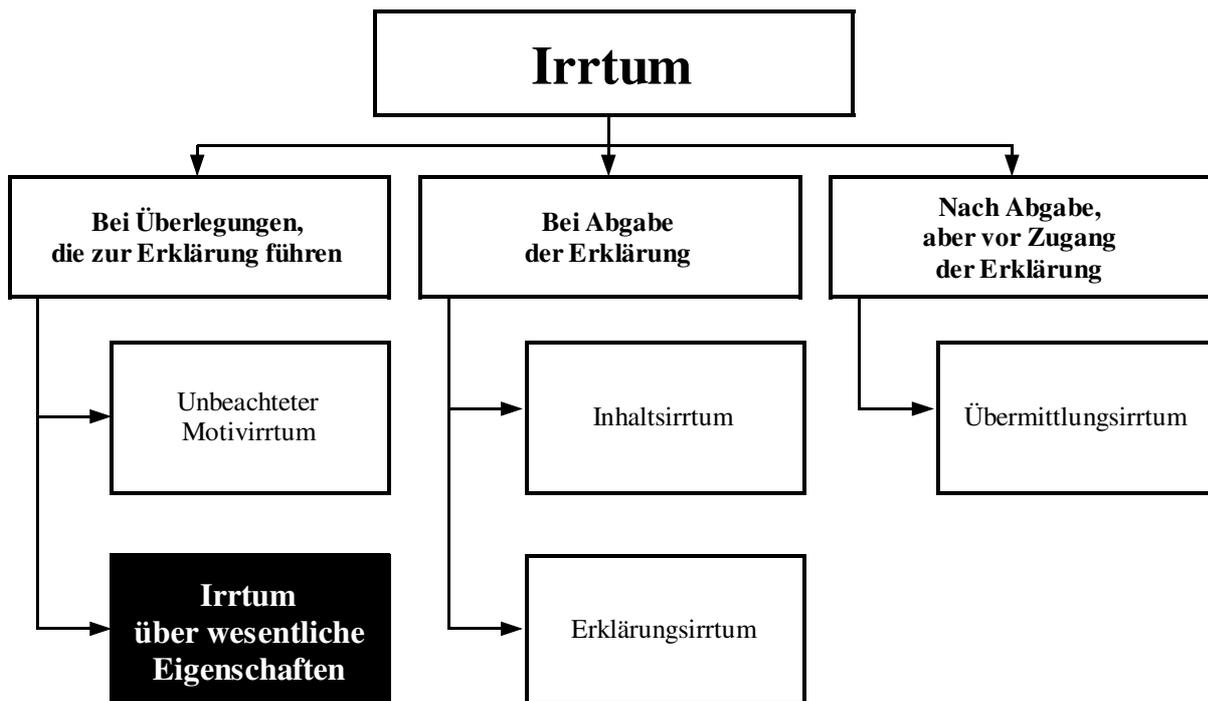
Diese Lösung verhindert die von dem Käufer favorisierte Umgehung der kurzen Frist des § 438 BGB. Denn gemäß § 121 BGB verjährt der Anspruch nach zehn Jahren, während der Anspruch aus der Mängelhaftung gemäß § 438 BGB nach nur zwei Jahren verjährt.

Beispiel :

K hat gerade ein Auto gekauft. Es hat aber einen Motorschaden. Gemäß §§ 437 Nr., 323 I, 346 ff. BGB ist ein Rücktritt aufgrund eines Sachmangels möglich. Die Funktionsfähigkeit des Motors ist auch eine verkehrswesentliche Eigenschaft in Sinne der § 119 II BGB. K hat sich auch geirrt, weil er dachte, der Motor sei in Ordnung. Die Anfechtung ist jedoch aus Konkurrenzgründen ausgeschlossen.

²¹ BGHZ 34, 37 f.

Anhang 1 : Anfechtungsmöglichkeiten wegen Irrtums²²



²² <http://www.koopeworld.de/studium/downloads/Recht4.htm>

Anhang 2 : Bestimmung der Soll-Eigenschaften²³

Soll-Eigenschaft	
§ 434 Abs. 1 S.1	1. Prüfschritt: Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. <i>Die nachfolgenden Kriterien kommen nur in Betracht, soweit keine vertragliche Vereinbarung gegeben ist.</i>
§ 434 Abs. 1 S.2 Nr. 1	2. Prüfschritt: Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.
§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, S. 3	3. Prüfschritt: Eignung für die gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit, die der Käufer erwarten kann.
Ausdehnung des Mangelbegriffs	
§ 434 Abs. 2 S. 1	Montagefehler: unsachgemäße Durchführung einer vereinbarten Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen
§ 434 Abs. 2 S. 2	Mangelhafte Montageanleitung + kausal fehlerhafte Eigenmontage

²³ <http://bgb.jura.uni-hamburg.de/a/a--mangel-kaufv.htm>